



**BMVIT - IV/ST2 (Rechtsbereich Straßenverkehr)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: st2@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.  
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)

GZ. BMVIT-167.532/0001-IV/ST2/2016 DVR:0000175

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 09.11.2016

**Anwendung der Handwerkerregelung auf Mitarbeiter von Kfz-Werkstätten, die Abschleppfahrten durchführen – Erlass**

Der Erlass GZ BMVIT-167.533/0040-II/ST5/2010 vom 20.04.2011 wird hinsichtlich des Punktes 2.1 „Fahrer von Abschleppdiensten“ betreffend die Durchführung von Abschleppfahrten durch Werkstattmitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit zu Reparatur- und Wartungszwecken (Seite 7) aufgehoben. Die Rechtsmeinung wird von Seiten des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie nicht weiter aufrecht erhalten.

Als taugliches Unterscheidungskriterium zwischen bloßen Abschleppfahrten und Fahrten von Kfz-Werkstätten, die das Fahrzeug abholen, um es im Anschluss selbst zu reparieren, kann die Verwendungsbestimmung im Zulassungsschein beziehungsweise in der Zulassungsbescheinigung aus folgenden Gründen herangezogen werden:

Gemäß § 6 Abs. 1 erster Satz GütbefG müssen die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeuge im Zulassungsschein beziehungsweise in der Zulassungsbescheinigung die Verwendungsbestimmung „zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt“ eingetragen haben. Dies trifft auf alle (reinen) Abschleppunternehmen zu, die gewerbsmäßige Güterbeförderung im Sinne des GütbefG durchführen und eine Konzession benötigen. Diese Unternehmen haben im Zulassungsschein bzw. in der Zulassungsbescheinigung gemäß Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung die Kennziffer 20 eingetragen.

Im Gegensatz dazu ist im Zulassungsschein beziehungsweise in der Zulassungsbescheinigung eines Abschleppfahrzeugs einer Kfz-Werkstätte, die dieses im Rahmen des Werkverkehrs einsetzt, gemäß § 11 Z 1 GütbefG „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ eingetragen. Diese Verwendungsbestimmung entspricht gemäß Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung der Kennziffer 19.

Mitarbeiter von Kfz-Werkstätten, die defekte Fahrzeuge abschleppen um diese in der Folge selbst zu reparieren, fallen somit unter die Ausnahmeregelung des § 19 Abs. 3 Z 7 Güterbeförderungsgesetz 1995 und benötigen für solche Abschleppfahrten keinen Fahrerqualifizierungsnachweis.

In der Anlage wird der Erlass GZ BMVIT-167.533/0040-II/ST5/2010 übermittelt.

**Anlage:**

GZ. BMVIT-167.533-0040-II-ST5-2010 - Fragen der Bundesländer zur GWB - Beantwortung des Fragenkatalogs - Erlass

*Ergeht nachrichtlich an:*

Wirtschaftskammer Österreich, Abteilung für Bildungspolitik, z.Hdn. Herrn Dr. Peter Zeitler, peter.zeitler@wko.at

Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Transport und Verkehr, z.Hdn. Herrn Mag. (FH) Reinhard Fischer, reinhard.fischer@wko.at

Bundesarbeitskammer, z.Hdn. Herrn Mag. Ruziczka, richard.ruziczka@akwien.at

**Für den Bundesminister:**

Mag. Christian Kainzmeier

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**

Manon Kianpour

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 1706

E-Mail: manon.kianpour@bmvit.gv.at